

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. September 1966	Nummer 138
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203637	25. 8. 1966	RdErl. d. Finanzministers G 131; hier: Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2 (Beihilfen und Unterstützungen — AB zu § 56 G 131 —)	1714

I.

203637

G 131;**hier: Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2
(Beihilfen und Unterstützungen – AB zu § 56 G 131 –)**

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 8. 1966 —
B 3260 — 9377:IV/66

Der Bundesminister des Innern hat am 28. Oktober 1965 die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfavorschriften — BhV —) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht, die sich aus den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften v. 17. März 1959 (Gemeinsames Ministerialbl. S. 168) und den Änderungen v. 14. Januar 1964 (Gemeinsames Ministerialbl. S. 26) u. v. 23. September 1965 (Gemeinsames Ministerialbl. S. 337) ergibt. Sie sind im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes — GMBL. — 1965 auf Seiten 383 ff. veröffentlicht. Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sind auf Grund des § 200 des Bundesbeamtengesetzes i. d. F. d. Bekanntmachung v. 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776) zu § 79 dieses Gesetzes erlassen worden.

Die Änderung der Beihilfavorschriften erfordert eine Änderung der mit meinem RdErl. v. 12. 8. 1963 u. v. 20. 1. 1965 (SMBL. NW. 203637) bekanntgegebenen Hinweise. Unter Aufhebung dieser RdErl. gebe ich zur Durchführung des § 56 Abs. 1 und 2 und zur Anwendung der Beihilfavorschriften (BhV) und der Unterstützungsgrundsätze (UGr) im Einvernehmen mit dem Innenminister folgende Hinweise:

I. Beihilfavorschriften — BhV —**Zu Nr. 3 Absatz 1 Ziffer 1 BhV**

- 1 Neuere wissenschaftliche Untersuchungen haben zu der Erkenntnis geführt, daß ein Höhenflug bei der Behandlung auch schwerer Keuchhustenanfälle zur Wiedererlangung der Gesundheit nicht notwendig ist, da der gleiche Heilerfolg auch durch andere, weniger kostspielige Behandlungsweisen erreicht werden kann. Aufwendungen für Höhenflüge sind daher nicht als beihilfefähig im Sinne von Nr. 3 Abs. 1 Ziffer 1 der Beihilfavorschriften anzusehen.
- 2 Aufwendungen für Klimakammerbehandlungen bei Keuchhusten können nur dann als beihilfefähig angesehen werden, wenn andere Behandlungsmethoden keinen ausreichenden Erfolg hatten und ein Amts- oder Vertrauensarzt vor Behandlungsbeginn bescheinigt, daß die Unterdruckbehandlung in einer Klimakammer zur Wiedererlangung der Gesundheit notwendig ist.

Zu Nr. 3 Absatz 3 BhV

- 1 Als Sachleistung im Sinne der Nr. 3 Abs. 3 BhV ist eine Leistung der Krankenkasse oder -versicherung zu verstehen, die der freiwillig Versicherte auf Grund seines Versicherungsverhältnisses beanspruchen kann und die so ausgestaltet ist, daß ihm keine eigenen Aufwendungen entstehen, wenn er diesen Anspruch geltend macht. Üblicherweise werden in diesen Fällen die Kosten für ärztliche Versorgung, Krankenhausbehandlung, Heilmittel usw. unter Ausschaltung des Versicherten durch die Krankenkasse oder -versicherung an den Arzt, das Krankenhaus, die Apotheke usw. gezahlt. Hiervon zu unterscheiden sind jedoch die Fälle einer Zuschußgewährung, d. h. einer bestimmungsgemäßen Leistung der Krankenkasse oder -versicherung, die so ausgestaltet ist, daß auch im Regelfall dem freiwillig Versicherten eigene Aufwendungen erwachsen. Dies ist z. B. bei Zuschüssen für Zahnersatz erfahrungsgemäß meistens der Fall. In diesen Fällen ist bei freiwillig versicherten Beihilfeberechtigten nicht nur der Differenzbetrag, sondern stets der gesamte Rechnungsbetrag, soweit er sich im Rahmen der Beihilfavorschriften hält, beihilfefähig. Dies gilt auch in den Fällen, in denen freiwillige Mitglieder von Pflicht- oder Ersatzkassen z. B. eine höhere als die allgemeine Krankenhauspflegeklasse in Anspruch nehmen und die

Kasse sich in dem Umfange an den durch die stationäre Unterbringung entstehenden Kosten beteiligt, wie sie es bei Inanspruchnahme der allgemeinen Pflegeklasse getan hätte. Ob die Kasse diesen Betrag an den Versicherten selbst oder an einen empfangsberechtigten Dritten (z. B. unmittelbar an das Krankenhaus) gezahlt hat, ist dabei unbeachtlich.

Zu Nr. 3 Absatz 5 BhV

- 1 Eine Beihilfe darf auch noch nach dem Ausscheiden aus dem Kreis der Beihilfeberechtigten gewährt werden, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die innerhalb der Zeit entstanden sind, in der der Betreffende noch beihilfeberechtigt war, vorausgesetzt, daß die Antragsfrist nach Nr. 13 Abs. 3 BhV noch nicht verstrichen war. Das ergibt sich aus Nr. 3 Abs. 5 BhV. Wenn es dort heißt, daß Aufwendungen nicht beihilfefähig sind, die zu einem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Betreffende „noch nicht“ oder „nicht mehr“ zu den beihilfeberechtigten Personen gehörte, so folgt daraus, daß die Aufwendungen, die zu einem Zeitpunkt entstanden sind, in dem er „schon“ oder „noch“ zu den beihilfeberechtigten Personen gehörte, beihilfefähig sind. Die Verwendung des Wortes „Beihilfeberechtigter“ in Nr. 13 Abs. 3 BhV hat keine gegenteilige Bedeutung.
- 2 Ein Ruhestandsbeamter ist gegenüber seinem Dienstherrn auch nach Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses für Aufwendungen beihilfeberechtigt, die während der Dauer seiner Beschäftigung im öffentlichen Dienst entstanden sind. Für Aufwendungen nach diesem Zeitpunkt ist er beihilfeberechtigt gegenüber dem Träger der Versorgungslast.

Zu Nr. 4 Ziffer 9 BhV

Nach der Anlage zu Nr. 4 Ziffer 9 der Beihilfavorschriften sind Aufwendungen „für den Betrieb bzw. die Unterhaltung“ von Hilfsmitteln nicht beihilfefähig. Dieser Ausschluß umfaßt jedoch nicht die Aufwendungen für die Instandsetzung von Hilfsmitteln. Der Klammerzusatz in der Anlage zu Nr. 4 Ziffer 9 bezieht sich vielmehr nur auf solche Aufwendungen, die laufend notwendig sind, um ein intaktes Hilfsmittel gebrauchsfähig zu halten, wie z. B. auf die Batterie für einen Hörapparat. Aufwendungen für die Instandsetzung beihilfefähiger Hilfsmittel und Körperersatzstücke sind deshalb beihilfefähig.

Zu Nr. 4 Ziffer 10 BhV

- 1 Nach Nr. 4 Ziffer 10 letzter Satz BhV sind bei Behandlung eines Erkrankten am Ort oder in der nächsten Umgebung die Kosten für die Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht beihilfefähig.
- 2 In der „nächsten Umgebung“ liegt ein Behandlungsort stets, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen der Ortsmitte des Behandlungsorts und der Ortsmitte des Wohnorts des Behandlungsbedürftigen nicht mehr als 3 Kilometer beträgt.
- 3 Ein Behandlungsort liegt auch dann in der „nächsten Umgebung“ des Wohnorts des Behandlungsbedürftigen, wenn diese beiden Orte miteinander räumlich, wirtschaftlich und verkehrsmäßig in engem Zusammenhang stehen. Bei welchen Gemeinden dies zutrifft, ergibt sich aus der nach § 2 Abs. 4 des Bundesreisekostengesetzes erlassenen Verordnung über die Nachbarorte v. 2. Mai 1966 (BGBl. I S. 321).
- 4 Kosten für die Beförderung eines Erkrankten sind nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen vorher dem Grunde nach anerkannt hat. Dieses Verfahren hat zu Schwierigkeiten in Fällen geführt, in denen am Wohnort oder in der nächsten Umgebung kein Arzt (Zahnarzt) praktiziert und daher ärztliche Hilfe nur unter Inanspruchnahme eines Beförderungsmittels möglich ist.

Ich bin daher damit einverstanden, daß in den Fällen einer notwendigen Beförderung des Erkrankten zum nächsten Arzt, Zahnarzt oder zur nächsten Person, die

zur Ausübung der Heilkunde oder Zahnheilkunde berechtigt ist (Nr. 3 Abs. 2 Satz 1 BhV), das vorherige Anerkennungsverfahren entfällt und über die Beihilfefähigkeit der entstandenen Aufwendungen nachträglich durch die Festsetzungsstelle entschieden wird. Nr. 4 Ziffer 10 letzter Satz BhV wird hierdurch nicht berührt.

Zu Nr. 10 Absatz 3 a BhV

- 1 Nach Nr. 10 Abs. 3 a der Beihilfevorschriften kann zu Aufwendungen für eine Krankenbehandlung im Ausland mit Ausnahme von Sanatoriumsbehandlungen und von Heilkuren Beihilfe im Rahmen der Beihilfevorschriften ausnahmsweise gewährt werden, wenn durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen wird, daß die Behandlung im Ausland dringend erforderlich ist. Die Beihilfefähigkeit muß vor Antritt der Reise von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern anerkannt worden sein.

Eine Behandlung im Ausland ist dringend erforderlich, wenn eine gleichwertige Behandlung im Inland nicht möglich ist. In Fällen, in denen dies durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen ist, hat der Bundesinnenminister gebeten, sein in Nr. 10 Abs. 3 a Satz 4 der Beihilfevorschriften gefordertes Einvernehmen zu unterstellen.

- 2 Der Bundesminister des Innern hat sich damit einverstanden erklärt, daß Aufwendungen für eine Behandlung im Kleinen Walsertal (Österreich) wie im Inland entstandene Aufwendungen angesehen werden, da das Kleine Walsertal zum deutschen Zoll- und Währungsgebiet gehört.
- 3 Der Bundesminister des Innern hat sich ferner damit einverstanden erklärt, daß Aufwendungen für eine Behandlung im Sanatorium Valbella in Davos-Dorf (Schweiz) und in der Hochgebirgsklinik Davos-Wolfgang (Schweiz) der Stiftung Deutsche Heilstätte Davos und Agra wie im Inland entstandene Aufwendungen behandelt werden, da hier die Erwägungen nicht zutreffen, die zur Begrenzung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Auslandsbehandlungen geführt haben.

Zu Nr. 10 Absatz 4 BhV

Mein RdErl. v. 1. 11. 1962 (SMBL. NW. 203637) über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an im Ausland lebende Versorgungsempfänger des Bundes ist weiterhin anzuwenden.

Zu Nr. 12 Absatz 1 BhV

- 1 Wenn beide Elternteile auf Grund einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst oder als Versorgungsempfänger beihilfeberechtigt sind und den Kinderzuschlag auf Grund eines Antrages gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 BBesG je zur Hälfte beziehen, wird das betreffende Kind bei der Feststellung des Bemessungssatzes der Beihilfe bei beiden Elternteilen berücksichtigt. Ist der Antrag auf Halbierung des Kinderzuschlages jedoch nicht gestellt worden, so kann ein Kind nach dem Wortlaut der Nr. 12 Abs. 1 bei der Feststellung des Bemessungssatzes nur bei dem Elternteil berücksichtigt werden, der den Kinderzuschlag tatsächlich bezieht.

Es widerspricht dem Gebot einer einfachen und sparsamen Verwaltung, daß die Halbierung der Kinderzuschläge nur deshalb förmlich beantragt und tatsächlich durchgeführt wird, um die beihilferechtliche Gleichstellung mit den Beihilfeberechtigten herbeizuführen, die den Kinderzuschlag je zur Hälfte beziehen.

Aus diesem Grunde ist in allen Fällen, in denen gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 BBesG ein Antrag auf Halbierung des Kinderzuschlages zulässig ist, der Bemessungssatz der Beihilfe auch dann um die in Nr. 12 Abs. 1 BhV genannten Sätze zu erhöhen, wenn ein derartiger Antrag nicht gestellt und der Kinderzuschlag in voller Höhe an nur einen der Kinderzuschlagsberechtigten gezahlt wird.

- 2 Bei der Bemessung einer Beihilfe für die aus Anlaß der Krankheit und der Beisetzung eines Verstorbenen entstandenen Aufwendungen ist der Verstorbene mitzurechnen.

Zu Nr. 12 Absatz 2 BhV

Eine ausreichende Versicherung im Sinne von Absatz 2 ist anzunehmen, wenn sich aus den Versicherungsbedingungen ergibt oder offenkundig ist, daß die Versicherung in den üblichen Fällen stationärer und ambulanter Krankenbehandlung wesentlich zur Entlastung des Versicherten beiträgt. Dabei ist es unerheblich, wenn im Einzelfall die Versicherungsleistung verhältnismäßig gering ist, wie das erfahrungsgemäß z. B. bei Zahnersatz der Fall ist. Daß die Kosten im Regelfalle überwiegend, d. h. zu mehr als 50 v. H. durch Versicherungsleistungen gedeckt sein müssen, ist nicht erforderlich.

Zu Nr. 12 Absatz 3 Ziffer 2 BhV

- 1 Die oberste Dienstbehörde kann die nach Nr. 12 Abs. 1 und 2 zustehenden Bemessungssätze für Personen erhöhen, die bei Inkrafttreten der Beihilfevorschriften nicht versichert waren, das 60. Lebensjahr vollendet und bis zum 31. Dezember 1959 nachgewiesen hatten, daß sie von keiner Krankenversicherung mehr aufgenommen worden sind. Zu einigen Zweifelsfragen, die sich bei der Anwendung dieser Vorschriften ergeben hatten, nehme ich wie folgt Stellung:

- 1.1 Personen, die das 75. Lebensjahr bereits überschritten haben, werden erfahrungsgemäß von keiner Krankenversicherung mehr aufgenommen. Aus diesem Grunde kann bei nichtversicherten Personen, die am Tage des Inkrafttretens der BhV das 75. Lebensjahr überschritten hatten, auf den Nachweis darüber, daß sie von keiner Krankenversicherung mehr aufgenommen werden, verzichtet und der Bemessungssatz ohne Antrag des Beihilfeberechtigten von Amts wegen erhöht werden.

- 1.2 Für nichtversicherte unter Nr. 12 Abs. 3 Ziff. 2 BhV fallende Personen, die sich nachweisbar rechtzeitig, d. h. vor dem 31. Dezember 1959, um Aufnahme in eine Krankenversicherung bemüht haben, kann der Bemessungssatz auch noch nach dem 31. Dezember 1959 erhöht werden, wenn der Nachweis über die Nichtaufnahme nur deshalb nicht bis zum 31. Dezember 1959 geführt werden konnte, weil die Versicherungen bis dahin noch keinen endgültigen Bescheid erteilt hatten.

- 1.3 In anderen als den oben genannten Fällen können die Bemessungssätze auch noch nach dem 31. Dezember 1959 erhöht werden, wenn die Frist unverschuldet versäumt worden ist. Unverschuldete Fristversäumnisse kann insbesondere dann als gegeben angesehen werden, wenn nach den besonderen Umständen des Einzelfalles und den persönlichen Verhältnissen des Beihilfeberechtigten angenommen werden kann, daß er von der Neuregelung des Beihilferechts, insbesondere von der Vorschrift der Nr. 12 Abs. 3 Ziff. 2 BhV, keine hinreichende Kenntnis erhalten hat.

- 1.4 Eine unverschuldete Fristversäumnis liegt in jedem Falle dann vor, wenn Personen, die das 60. Lebensjahr am 1. 4. 1959 vollendet hatten, ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt erst nach dem 31. 12. 1959 im Bundesgebiet begründen oder begründet haben. Diesen Personen ist zur Vorlage des in Nr. 12 Abs. 3 Ziff. 2 BhV geforderten Nachweises, daß sie von keiner Krankenversicherung mehr aufgenommen werden, eine angemessene Nachfrist, in der Regel 2 Monate, zu stellen.

- 1.5 Der Wortlaut der Nr. 12 Abs. 3 Ziff. 2 BhV läßt eine Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes nur für die Personen zu, die bereits bei Inkrafttreten der BhV (1. 4. 1959) das 60. Lebensjahr vollendet hatten. Es entspricht dem Sinn dieser Vorschrift, daß der Bemessungssatz auch für solche Personen erhöht wird, die im Zeitpunkt der Begründung ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts in der Bundesrepublik das 60. Lebensjahr vollendet haben und innerhalb einer

angemessenen Nachfrist den Nachweis führen, daß sie von keiner Krankenversicherung mehr aufgenommen werden. Bei Personen, die im Zeitpunkt der Begründung ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts in der Bundesrepublik das 75. Lebensjahr überschritten haben, ist von einem besonderen Nachweis darüber, daß sie von keiner Versicherung mehr aufgenommen werden, abzusehen und der Bemessungssatz ohne Antrag des Beihilfeberechtigten von Amts wegen zu erhöhen.

Wird für Personen, die erst nach dem 31. 3. 1959 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik begründet haben, der Bemessungssatz nach Nr. 12 Abs. 3 Ziff. 2 BhV erhöht, so ist der erhöhte Bemessungssatz rückwirkend vom Zeitpunkt der Gewährung einer Versorgung nach dem G 131 ab anzuwenden.

- 2 Bei der Erhöhung der Bemessungssätze darf nicht über den Bemessungssatz hinausgegangen werden, der dem Beihilfeberechtigten als Nichtversicherten zu den von ihm geltend gemachten Aufwendungen gemäß Nr. 3 Abs. 1 und 2 der am 31. März 1959 geltenden Beihilfe-grundsätze zugestanden hätte.
- 3 Die oberste Dienstbehörde kann die Erhöhung der Bemessungssätze für die einzelnen Beihilfeberechtigten allgemein zulassen; die Vorlage eines jeden einzelnen Beihilfeantrages ist nicht erforderlich.

Zu Nr. 14 BhV

- 1 Beim Tode eines Beihilfeberechtigten steht dem hinterbliebenen Ehegatten oder den Kindern des Verstorbenen nach Nr. 14 Abs. 1 zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die dem verstorbenen Beihilfeberechtigten entstanden waren, und zu den Aufwendungen aus Anlaß des Todes des Beihilfeberechtigten ein Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe zu. Dieser Anspruch wird nicht dadurch berührt, daß die Hinterbliebenen gleichzeitig einen Anspruch auf Sterbegeld nach § 122 Abs. 1 BBG haben oder Sterbegeld nach § 122 Abs. 2 BBG auf Antrag erhalten.
- 2 Zur Abgrenzung des nach Nr. 14 Abs. 1 BhV begünstigten Kreises der beihilfeberechtigten Kinder kann nicht § 18 Abs. 1 BBesG, sondern nur § 122 Abs. 1 BBG herangezogen werden, denn Nr. 14 Abs. 1 BhV dient ebenso wie § 122 BBG der Erfüllung der Fürsorgepflicht gegenüber den Hinterbliebenen eines Verstorbenen.

Ich bitte daher, bei Anwendung dieser Bestimmung folgende Kinder des verstorbenen Beihilfeberechtigten zu berücksichtigen:

1. Eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder und
5. uneheliche Kinder einer weiblichen Beihilfeberechtigten.

Daß diese Kinder zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben, ist nicht Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen.

Andere als die genannten Kinder können nur unter den Voraussetzungen der Nr. 14 Abs. 2 BhV Beihilfen erhalten.

Soweit bisher anders verfahren worden ist, kann es dabei verbleiben.

- 3 Anderen als den in Nr. 14 Abs. 1 BhV bezeichneten Personen kann dagegen nach Nr. 14 Abs. 2 eine Beihilfe nur gewährt werden, soweit sie durch die beihilfefähigen Aufwendungen belastet sind. Steht ihnen ein Sterbegeld nach § 122 Abs. 1 BBG zu oder ist ihnen nach § 122 Abs. 2 BBG auf Antrag ein Sterbegeld zu gewähren, so sind sie vor der Gewährung der Beihilfe zu veranlassen, zunächst den Sterbegeldanspruch geltend zu machen. Eine Belastung durch die beihilfefähigen Aufwendungen liegt nur dann vor, wenn das Sterbegeld und der Wert des Nachlasses einschließlich der Leistungen aus einer Kranken-, Lebens- oder

Sterbegeldversicherung nicht ausreichen, um die nach Nr. 14 Abs. 2 BhV berücksichtigungsfähigen Gesamtaufwendungen zu decken.

II. Unterstützungsgrundsätze — UGr —

- 1 Nach Nr. 4 Abs. 4 UGr sind für laufende Unterstützungen Höchstbeträge vorgesehen, die sich zwischen 140,— DM und 60,— DM monatlich bewegen. Grundsätzlich haben die zur Entscheidung über die Anträge auf Gewährung laufender Unterstützungen berufenen Dienststellen im Rahmen der Nr. 4 Abs. 4 UGr die Höhe der laufenden Unterstützungen nach freiem Ermessen festzusetzen, wenn die sonstigen für die Zubilligung von Unterstützungen notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die freie Ermessensentscheidung der Dienststellen findet jedoch bezüglich der Höhe der laufenden Unterstützungen in folgenden Erwägungen ihre Grenze:

Bei sämtlichen in Nr. 4 Abs. 1 genannten Personen handelt es sich um solche, die keinerlei Rechtsansprüche gegen die Staatskasse auf eine irgendwie geartete Versorgung haben. Die Möglichkeit, durch laufende Unterstützungen einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage dieses Personenkreises Rechnung zu tragen, beruht auf keinen gesetzlichen Verpflichtungen, sondern auf dem Bestreben des öffentlichen Dienstherrn, auch nach Beendigung der Dienstverhältnisse eine etwa notwendig werdende Hilfe nicht zu versagen. Dieses Bestreben des öffentlichen Dienstherrn kann aber nicht dahin führen, daß durch laufende Unterstützungen der in Nr. 4 Abs. 1 genannte Personenkreis bessergestellt wird als solche Personen, denen gegenüber dem öffentlichen Dienstherrn eine Rechtsverpflichtung zur Versorgung obliegt. Bei der Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit ist bei laufenden Unterstützungen demnach das Einkommen des Antragstellers aus privaten und öffentlichen Mitteln zu berücksichtigen und dieses Gesamteinkommen in Vergleich mit dem zu setzen, was der öffentliche Dienstherr bei Bestehen einer Rechtsverpflichtung als Mindestmaß zu gewähren hätte.

Dieses Mindestmaß der rechtlichen Verpflichtung des Dienstherrn ist für die nach dem Bundesbeamtengesetz versorgungsberechtigten Personen in § 118 Abs. 1 Satz 3 für Ruhestandsbeamte, in § 124 für die Witwen von Beamten und in § 127 Abs. 1 für die Voll- und Halbwaisen festgesetzt worden.

Ich bitte daher, laufende Unterstützungen im Rahmen der nach Nr. 4 Abs. 4 UGr möglichen Beträge nur soweit zu bewilligen, wie vorhandenes sonstiges Einkommen aus privaten und öffentlichen Mitteln hinter dem Betrag zurückbleibt, der diesen Personen zustehen würde, wenn ihnen die Mindestversorgungsbezüge nach dem Bundesbeamtengesetz und gegebenenfalls Kinderzuschläge zu gewähren wären. Maßgebend sind die jeweils geltenden Mindestversorgungsbezüge.

- 2 Zur Vermeidung von Härten kann für antragsberechtigte Voll- oder Halbwaisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst zu unterhalten (Nr. 4 Abs. 1 Buchstabe c 2 und Buchst. f 2 UGr), als Unterstützungsbedürftigkeitsgrenze anstelle des Betrages des Mindestwaisengeldes — ggf. zuzüglich des Kinderzuschlags — der Betrag des Mindestwitwengeldes für Witwen ohne kinderzuschlagsberechtigende Kinder zugrunde gelegt werden, wenn ihnen am 1. Januar 1956 eine laufende Unterstützung bereits bewilligt war.
- 3 Die für die Bedürftigkeit geltenden Maßstäbe können nur einheitlich auf alle unter Kap. I G 131 fallenden Personen angewendet werden. Die Unterstützungsbedürftigkeitsgrenze gilt deshalb auch für die unter Kap. I G 131 fallenden früheren Angestellten und Lohnempfänger sowie deren Hinterbliebene.
- 4 Bei der Prüfung nach Nr. 2 Abs. 2 UGr, ob der Antragsteller unverschuldet in eine außerordentliche wirtschaftliche Notlage geraten ist, aus der er sich aus eigener Kraft nicht zu befreien vermag, sind ein Ein-

kommen aus einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes und Zuwendungen des Arbeitgebers und die nach den Vorschriften der Sozialversicherung oder des Lastenausgleichs gezahlten Leistungen zu berücksichtigen.

- 5 Bei der Feststellung des Einkommens sind außer Ansatz zu lassen:
- a) Die Grundrente nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) in seiner jeweiligen Fassung,
 - b) die Pflegezulage nach § 35 BVG,
 - c) Unterhaltsbeträge für einen Führhund oder für fremde Führung nach § 13 Abs. 3 BVG,
 - d) Ersatz der Kosten für Kleider und Wäscheverschleiß nach § 13 Abs. 4 BVG,
 - e) die Unfallrente nach § 558 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) bis zur Höhe des Betrages, der nach dem BVG bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente gewährt werden würde,
 - f) das Pflegegeld nach § 558 c Abs. 2 Nr. 2 RVO,
 - g) Unterhaltsbeträge für einen Führhund sowie Ersatz der Kosten für Mehrverschleiß an Kleidern, Wäsche oder Schuhwerk nach §§ 15 und 16 der Verordnung über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung v. 14. November 1928 (RGBl. I S. 387),
 - h) Renten, die auf Grund der §§ 28 ff. des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) i. d. F. v. 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559) i. Verb. mit der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes i. d. F. v. 23. November 1956 (BGBl. I S. 870) oder auf Grund von den nach § 228 Abs. 2 BEG weitergeltenden entschädigungsrechtlichen Vorschriften der Länder als Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit dem Geschädigten selbst geleistet werden, bis zur Höhe des Betrages, der nach dem BVG bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente gewährt werden würde,
 - i) Zuwendungen des Bundespräsidenten und entsprechende Zuwendungen der Länder in voller Höhe.
- 6 Die nach Abschnitt II Nr. 5 der AB zu § 56 G 131 anzuwendenden Unterstützungsgrundsätze v. 27. 2. 1943 (RBB S. 46) hat der Bundesminister des Innern mit RdSchr. v. 19. 7. 1962 (GMBl. S. 309) mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

An die Stelle der bisherigen Höchstbeträge für laufende Unterstützungen treten folgende Höchstbeträge:

in Nr. 4 Abs. 4 Buchst. a)	140,— DM
in Nr. 4 Abs. 4 Buchst. b)	100,— DM
in Nr. 4 Abs. 4 Buchst. c)	80,— DM
in Nr. 4 Abs. 4 Buchst. d)	60,— DM

Nr. 4 Abs. 4 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Der Betrag zu a) und b) darf für jedes Kind, das nicht selbst eine laufende Unterstützung als Waise erhält, höchstens um den Betrag erhöht werden, der als Kinderzuschlag zustehen würde.“

- 7 Den unter Abschnitt II der Nr. 9 der AB zu § 56 G 131 genannten Personen können **einmalige** Unterstützungen gewährt werden.

Wenn solche Personen gleichzeitig Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene oder diesen nach dem Bundesversorgungsgesetz versorgungsrechtlich gleichzustellende Personen sind, können ihnen zur Behebung und Milderung vorübergehender, unverschuldeter Notstände im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel von den Versorgungsämtern einmalige Unterstützungen

gewährt werden. In derartigen Fällen sind in erster Linie die für die Versorgung der unter das G 131 fallenden Personen in Frage kommenden Pensionsregelungsbehörden für die Gewährung einer Unterstützung zuständig.

Um Doppelzahlungen zu vermeiden, ist es erforderlich, daß die für den Antragsteller zuständigen Versorgungsämter sofort bei Eingang eines Antrages auf Gewährung einer einmaligen Unterstützung Mitteilung darüber erhalten, daß ein Antrag auf Gewährung einer einmaligen Unterstützung eingegangen ist, daß z. Z. geprüft wird, ob eine Bewilligung ausgesprochen werden kann und daß nach Abschluß der Prüfung mitgeteilt werden wird, ob und ggf. in welcher Höhe eine Unterstützung gewährt worden ist. Gleichzeitig ist anzufragen, ob bei dem Versorgungsamt aus gleichem Anlaß ebenfalls ein Antrag eingegangen ist oder ob bereits eine Bewilligung ausgesprochen wurde.

Nach Abschluß des Verfahrens sind den Versorgungsämtern entsprechende Mitteilungen zu machen.

- 7.1 Nach den Beihilfenvorschriften in der Fassung vom 28. Oktober 1965 (GMBl. S. 383) haben schuldlos geschiedene Ehefrauen von verstorbenen Beamten im Gegensatz zu dem bis zum Jahre 1959 geltenden Beihilferecht auch dann keinen Anspruch auf eine Beihilfe, wenn sie einen Unterhaltsbeitrag nach § 125 des Bundesbeamtengesetzes erhalten. Aus dieser Regelung haben sich in einigen Fällen Härten ergeben. Zum Ausgleich derartiger Härten bitte ich, schuldlos geschiedenen Ehefrauen verstorbener Beamter, die einen Unterhaltsbeitrag nach § 125 des Bundesbeamtengesetzes erhalten, bei Krankheitsaufwendungen einmalige Unterstützungen zu gewähren, wenn dies unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse angebracht erscheint.

- 8 Es gelten weiter mein RdErl. v. 1. 7. 1954 (SMBl. NW. 203308) über die Zahlung von Unterstützungen an Angestellte und angestelltenversicherungspflichtige Arbeitnehmer von ehemaligen Reichs- und preußischen Verwaltungen und Betrieben, die unter § 1 Abs. 1 Buchst. a G 131 fallen und einen Anspruch auf Zahlung von Ersatzzusatzrenten nach § 8 des Abkommens über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung v. 9. bzw. 19. Oktober 1928 i. d. F. v. 29. Februar 1932 (RBB S. 45) bzw. v. 21. März 1932 (PrBesBl. S. 8) haben und deren Hinterbliebene u. d. RdErl. d. Innenministers v. 24. 8. 1956 (SMBl. NW. 203637) über die Gewährung einer laufenden Unterstützung nach § 56 G 131 an frühere Angehörige (Mitglieder des Chors und Balletts) der preußischen Staatstheater.

III. Allgemeines

- 1 Die „Anlage zum RdErl. d. Finanzministers v. 12. 8. 1963 — B 3260 — 7380/IV/63 — betr. Ausführungsbestimmungen des Bundesministers des Innern zu § 56 Abs. 1, 2 G 131 (Beihilfen und Unterstützungen) — AB zu § 56 G 131 — mit Anlagen 1 bis 4“ wird „Anlage zum RdErl. d. Finanzministers v. 25. 8. 1966 — B 3260 — 9377/IV/66 —“.
- 2 Es werden aufgehoben:
- RdErl. d. Finanzministers v. 12. 8. 1963 (SMBl. NW. 203637) mit Ausnahme der Anlage zu diesem RdErl. mit Anlagen 1—4
- RdErl. d. Finanzministers v. 20. 2. 1964 (SMBl. NW. 203637) u.
- RdErl. d. Finanzministers v. 20. 1. 1965 (SMBl. NW. 203637).

— MBl. NW. 1966 S. 1714.

Was kann man schicken?

(Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen)

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Eierteigwaren
Traubenzucker
Babyahrung
Obst und Süßfrüchte

Bis je 500 g

Hartwurst } zusammen
Speck } bis 1000 g
Margarine } zusammen
Butter } bis 1000 g
andere Fette }
Nüsse
Mandeln
Zitronat
Rosinen
Backobst
Kekse, Teegebäck

Bis 300 g

Schokoladewaren

Bis je 250 g

Kaffee (in Pulverform: 50 g)
Kakao
Milchpulver
Käse

Bis je 50 g

Eipulver
Tabakpulver
(höchstens 48 Zigaretten
oder 8 Zigarren
oder 20 Zigarillos
oder 50 g Tabak)

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,- DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
Nähnadeln, Stopf- und Stricknadeln
Nähzubehör (Garne usw.)
Perlmutterknöpfe
Reißverschlüsse usw.

Bis 5,- DM

Babyartikel
Babywäsche
Damenstrümpfe
Herrensocken (Kräuselkrepp)
moderne Hosenträger
Schals, Tücher
Wolle

Über 5,- DM

Anoraks
Bettwäsche
Blusen
Grobleinen
Kinderkleidung
Lederhosen
Oberwäsche, Unterwäsche
Pullover
Miederwaren
Schirme (Knirpse)
Schuhe und Zubehör
waschbare Krawatten
Wolle und Wollwaren
Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,- DM

Etuis
Geldbörsen
Taschenmaniküren

Über 5,- DM

Aktentaschen, Kollegmappen
Brieftaschen

Einkaufstaschen
Geldbörsen
Handtaschen
Reiseneccessaires
Taschenmaniküren
Lederhandschuhe
Schuhe

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
Bleistifte
Minen für Kugelschreiber
Blumensamen
Gasanzünder
Haarklammern
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
klingen, Gesichtswasser, Hautcreme,
Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-
taschentücher, Toilettenpapier)
Klebstoff in Tuben
Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken
Schulhefte
Schwämme
Feinwaschmittel
Zeichenblocks
Fahrradzubehör
Feuerzeuge
Glühbirnen
Laubsägen
Scheren, Taschenmesser
Spielsachen, Gummibälle
Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topf-schrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.

Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2-3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	} je Sendung
Schokoladewaren	300 g	
Tabakerzeugnisse	50 g	
5. Verboten: Luftdicht verschlossene Behälter (deren Verschluß beim Öffnen verletzt werden muß, wie z. B. Konserven), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.